



Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Wernauer Narren e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen Nr. 947 eingetragen und hat seinen Sitz in Wernau (Neckar).

Gegründet wurde er am 22.04.1983.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von heimatlichem, bodenständigem Fasnetsbrauchtum.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder (z.B. passive Mitglieder)
3. Ehrenmitglieder

Ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person (über 18 Jahre) oder juristische Person, sowie Personengesellschaften werden.

Ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann ferner jede natürliche Person unter 18 Jahren werden, wenn bereits mindestens ein Elternteil in der Narrenzunft Mitglied ist. Ausnahmen können vom Narrenrat beschlossen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist generell notwendig.

Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand ernannt (Siehe: Ehrenordnung unter Ehrenmitgliedschaft).

§4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige eine Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Mitglieder können ggfs. nach Anhörung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstand ausgeschlossen werden bei:

1. groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Narrenordnung (§5 der Geschäftsordnung)
2. unehrenhaftem Verhalten und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
3. Nichtleistung fälliger Beitragszahlungen trotz Mahnung mit einer Frist von 4 Wochen.

Andere Vereinsstrafen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder ist diese Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Mit dem Beitritt als ordentliches Mitglied der Wernauer Narren e.V., erkennt man die damit einhergehenden Pflichten an. Dazu gehört es der Förderungspflicht nachzukommen, welche sich ua auch in der Beteiligung bei Arbeitsdiensten ausdrückt.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages sowie zu sonstigen beschlossenen oder durch die Satzung/ sonstige Ordnung festgelegte Abgaben/Umlagen verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

In besonderem Umfang ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz der Auslagen eine Vergütung gewährt werden, über deren Höhe der Gesamtvorstand entscheidet.

Besondere Zuschüsse an Gruppen zur Instandsetzung, Erhaltung und Neuanschaffung von Kostümen, Häusern, Masken, Instrumenten u. ä. können gewährt werden, über deren Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.

§7 Beiträge

Ordentliche Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr, sowie außerordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder (Ernennung ab 11.2021ff) sind beitragspflichtig.

Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird sofort nach der Aufnahme in den Verein und dann jeweils jährlich zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres (innerhalb des 1. Quartals) fällig und per Lastschrift eingezogen.

Im Falle einer Rücklastschrift sind die dadurch entstehenden Mehrkosten (inkl. Bearbeitungsgebühr) durch das Mitglied zu tragen.

Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (Ernennung ab 11.2021ff) zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.

§8 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne §26 BGB
3. der Gesamtvorstand

1. Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zugelassen, stimmberechtigt sind allerdings nur anwesende ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die vom 1. Zunftmeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Zunftmeister, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen ist.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss den Mitgliedern bekanntgemacht werden durch Rundschreiben oder, auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Mitgliedes, per E-Mail und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wernau. Zusätzlich wird die Einberufung ins Internet eingestellt.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die Einberufung gelten dieselben Form- und Fristvorschriften wie für die jährliche Mitgliederversammlung.

Anträge zur Tagesordnung, sowie Wahlvorschläge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Dies gilt auch für die Durchführung von Wahlen.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Können mehrere Kandidaten eine gleiche Meiststimmenzahl auf sich vereinen, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl sind nur noch diese Kandidaten zugelassen. Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen oder bei Bedarf durch Briefwahl durchgeführt. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn es 1/3 der Abstimmungsberechtigten verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen.
- c) Festsetzung der Beiträge
- d) Entgegennahme des Berichts des 1. Zunftmeisters sowie des Gesamtvorstandes
- e) Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- f) Satzungsänderung (2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)
- g) Auflösung des Vereins
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Zunftmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Zunftmeister geleitet.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer geführt. Es ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

2. Vorstand im Sinne §26 BGB

Den Vorstand bilden:

die/der 1. Zunftmeister(in)

die/der 2. Zunftmeister(in)

die/der Schatzmeister(in)

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben nach §26 BGB zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Entscheidungskompetenz von max. 500 EUR. Bei einer Ausgabe sind die anderen Vorstandsmitglieder zu informieren.

Im Falle einer Gesamtausgabe über 1000 EUR ist der Gesamtvorstand mit einzubeziehen.

Die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands sind in der Geschäftsordnung definiert.

Soweit der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung für Fassung von Beschlüssen zuständig sind, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, so zustande gekommene Beschlüsse zu achten und nach ihnen zu verfahren.

Der Vorstand ist im Haftungsfall vom Haftungsanspruch freigestellt (gem. §31 Abs. 2 BGB). Dieses gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz!

Scheidet der Vorstand nach §26 BGB vor Bestellung der Nachfolger aus, so hat das älteste Gesamtvorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl entsprechender Ersatzleute einzuberufen.

3. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem Zunftrat
2. dem Ehrenvorstand
3. dem Vertreter des Ehrenzunfrates

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand erarbeitet und beschließt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Für Änderungen oder die Aufhebung der Geschäftsordnung gilt das Gleiche.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Zunftmeisters, bei dessen Abwesenheit die des 2. Zunftmeisters.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, im Besonderen aber Angehörige der Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Er ist jedoch in jedem Fall berechtigt, sich selbst die Entscheidung vorzubehalten.

Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des 1. Zunftmeisters oder bei dessen Verhinderung des 2. Zunftmeisters zusammen.

Die Gesamtvorstandsmitglieder mit Ausnahme der Gruppenräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Gruppenräte werden von den einzelnen Gruppen mit Mehrheit gewählt und in den Zunftrat entsandt.

Der Wahlturnus ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Gesamtvorstands aus, so kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen, stimmberechtigten Vertreter bis zum nächsten turnusgemäßen Wahltermin bestimmen. Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB.

4. Zunftrat

Der Zunftrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Vorstand nach §26 BGB
2. Zunftsreiber(in)
3. 6 Gruppenräte (einer aus jeder Gruppe)
4. Pressewart
5. Häswart
6. Wagenwart
7. 2 Festwarte (1. und 2. Festwart)
8. Vereinsdisponent

5. Ehrenvorstand

Ehrenzunftmeister können vom Zunftrat für den Ehrenvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für ebenfalls 3 Jahre gewählt werden.

6. Ehrenzunftrat

Ehemalige Gesamtvorstandsmitglieder können vom Zunftrat für einen Sitz im Ehrenzunftrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für ebenfalls 3 Jahre in den Ehrenzunftrat gewählt werden. Die einzelnen Ehrenzunfräte sind gleichberechtigt, sie entsenden einen Vertreter in den Gesamtvorstand und haben dort eine gemeinsame Stimme.

Der Ehrenzunftrat besteht aus maximal drei Ehrenzunfräten.

§9

Datenschutz

1. Der Verein "Wernauer Narren e.V." erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

2. Der Verein "Wernauer Narren e.V." hat Versicherungen abgeschlossen oder kann solche abschließen, aus denen der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene

Daten ihrer Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, ggf. Gesundheitsdaten, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3. Im Zusammenhang mit seiner Vereinstätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische, soziale Medien (Facebook, Instagram etc.). Dies betrifft insbesondere Vereinsereignisse, Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Zunftratsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf den Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und die Narrenzunft entfernt vorhandene Fotos von ihrer Homepage.

4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Mitglieder des Zunftrates, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn nur noch 6 ordentliche Mitglieder vorhanden sind. In anderen Fällen kann über die Auflösung des Vereins nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Die Auflösung muss den Mitgliedern in der fristgemäß zugestellten Tagesordnung enthalten sein.

Die über die Auflösung beschließende Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen nach Abzug der schwebenden Verbindlichkeiten in die Verwaltung der Stadt Wernau über. Die Stadt hat das Vermögen so lange zu verwalten, bis sich in Wernau wieder ein Narrenverein mit der in §2 genannten Zweckbestimmung bildet.

Ehemalige Mitglieder des Narrenvereins

- Wernauer Narren e.V. -

müssen ein Recht auf Aufnahme in diesen Verein haben.

Danach hat die Stadt das verwaltete Vermögen Letzterem auszuhändigen.

Sollte nach Ablauf von 5 Jahren die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Stadt Wernau das verwaltete Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen Wernauer Vereinen mit Zweck gemäß §2 zuführen.

Ausgenommen sind das Vermögen und die Rechte und Pflichten aus dem Vereinsheim Löwen (Plochinger Straße, Wernau).

Tritt aufgrund der Vereinsauflösung der Heimfallgrund gemäß §7 des Erbbaurechtsvertrages vom 10.12.1999 nur in der Person eines Erbbauberechtigten (Wernauer Narren e.V.) ein, kann das Heimfallrecht durch die Stadt nur hinsichtlich des Anteils der betroffenen Erbbauberechtigten (Wernauer Narren e.V.) ausgeübt werden. Die Wernauer Narren sprechen sich bereits jetzt gegenüber der Stadt dafür aus, diese Rechte dem Partnerverein Gesangverein Liederkrantz Wernau 1857 e.V. zu übertragen, sofern dieser Verein gemeinnützige Zwecke erfüllt und diese Übertragung annimmt.

Der verbleibende Verein (Gesangverein Liederkrantz Wernau 1857 e.V.) ist in die Entscheidung der Stadt über die weitere Nutzung einzubeziehen.

Sowohl während der 5-jährigen Verwaltung durch die Stadt als auch bei einer Übertragung an den Partnerverein, sind die Verträge zwischen der Stadt Wernau, dem Narrenverein und dem Gesangverein Liederkrantz hinsichtlich des Vereinsheims Löwen zu berücksichtigen.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§11
Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wernau am Neckar

**§12
Auszeichnungen und Ehrungen**

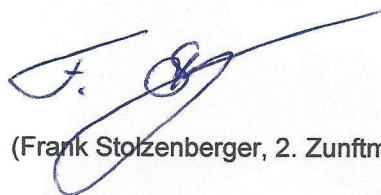
1. Für besondere Verdienste um die Fasnet, zeichnet der Verein
 - "Wernauer Narren e.V." Mitglieder durch besondere Ehrungen aus.
 - Näheres hierüber ist in einer besonderen Ehrenordnung festgelegt.
2. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.07.2022 beschlossen.

Sie ersetzt alle vorherigen Versionen.



(Markus Mirbauer, 1. Zunftmeister)



(Frank Stolzenberger, 2. Zunftmeister)

Inhaltsverzeichnis

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	1
§2 ZWECK DES VEREINS	1
§3 MITGLIEDSCHAFT	1
§4 ERWERB UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	2
§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	2
§6 MITTELVERWENDUNG	3
§7 BEITRÄGE	3
§8 ORGANE DES VEREINS	3
1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	3
2. VORSTAND IM SINNE §26 BGB	4
3. GESAMTVORSTAND	5
4. ZUNFTRAT	5
5. EHRENVORSTAND	6
6. EHRENZUNFTRAT	6
§9 DATENSCHUTZ	6
§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS	7
§11	8
GERICHTSSTAND	8
§12	8
AUSZEICHNUNGEN UND EHRUNGEN	8
INDEX	10

INDEX

A		Einberufung.....3	
Abstimmungen		Leitung.....4	
Geheime.....4		Protokoll.....4	
Anträge		Mitgliedschaft.....1	
zur Tagesordnung.....4		Mittelverwendung.....3	
Aufgaben		O	
Besondere.....5		Organe.....3	
der Mitgliederversammlung.....4		P	
Auflösung.....7		Pflichten	
Aufnahme		Siehe Rechte und Pflichten.....2	
Ablehnung der.....2		Protokoll.....4	
Aufnahmeantrag.....2		R	
Ausschluß.....2		Rechte und Pflichten.....2	
Austritt.....2		Register	
B		Siehe Vereinsregister.....1	
Beiträge		S	
Festsetzung.....4		Satzung	
Beschlüsse.....2		Änderung.....5	
Beschlussfähigkeit		Satzungsänderungen.....5	
der Mitgliederversammlung.....4		Strafen.....2	
des Gesamtvorstandes.....5		T	
zur Auflösung des Vereins.....7		Tagesordnung.....3, 4	
Brauchtum.....1		Tod.....2	
E		V	
Ehrenamtspauschale		Vereinsname.....1	
Siehe Mittelverwendung.....3		Vereinsorgane.....2, 3	
Ehrevorstand.....6		Vereinsregister.....1	
F		Vergütung	
Fasnetsbrauchtum.....1		Ehrenamt.....3	
G		Verhalten.....2	
Gesamtvorstand.....5		Verpflichtungen	
Geschäftsjahr.....1		finanzielle.....2	
Geschäftsordnung.....5		Verstöße.....2	
H		Vertreter	
Hauptversammlung		kommissarisch.....5	
Siehe Mitgliederversammlung.....3		Vorstand.....4	
I		W	
Inhaltsverzeichnis.....9		Wahl.....4	
J		-durchführung.....4	
Jahreshauptversammlung		Turnus.....5	
Siehe Mitgliederversammlung.....3		-vorschläge.....4	
M		Wahlturnus.....5	
Mitgliederversammlung.....3		Z	
Aufgaben.....4		Zunfrat.....5	
außerordentliche.....3		Zuwendungen.....3	
N		Zweck des Vereins.....1	